

## Gebäuderuinen weichen für neue Investorenflächen

Die Abrissarbeiten am ehemaligen Porzellanwerk haben begonnen. Auf dem über 3,5 Hektar großen Areal werden Flächen für ein künftiges Mischgebiet geschaffen. Dafür müssen die verfallenen Gebäude weichen.

Lange schon bot die Industriebrache an der Himmelfahrtsgasse einen verwahrlosten Anblick. Nun rücken dort Kettenbagger, Brecher und Radlader an. Die schweren Maschinen reißen in den nächsten Wochen den größten Teil der Gebäuderuinen ab. Nur das markante Hauptgebäude mit dem kleinen Turm bleibt erhalten. Es ist denkmalgeschützt.

Die Fabrikgebäude stehen seit den 90er Jahren leer. Auf Grund fehlender Nutzung in den vergangenen Jahrzehnten verfielen die Gebäude. Der Freiburger Stadtrat stimmte im Juli 2020 zu, das Areal von der Saxonia Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft für einen Euro zu erwerben und für ein künftiges Mischgebiet herzurichten.

Bereits Anfang Februar wurden Bäume und Sträucher gefällt und gerodet. Mit den Abbrucharbeiten wurde am 10. Mai diesen Jahres begonnen. Erste Gebäude wurden berräumt, der maschinellen Abbruch startete am 19. Mai. Auch in dem denkmalgeschützten Gebäude beginnen in Kürze die Sicherungsarbeiten. Ziel ist es, die Immobilie vor weiterem Verfall zu schützen. Um das Eindringen von Wasser zu verhindern, wird das Dach provisorisch instand gesetzt. Zusätzlich werden alle Gebäudeöffnungen verschlossen. Dies soll Vandalismus verhindern.



Das markante Hauptgebäude der ehemaligen Porzellanfabrik, das Ende des 19. Jahrhunderts als zentrale Aufbereitungsanlage der Königlichen Erzbergwerke errichtet wurde, steht unter Denkmalschutz und bleibt erhalten.

Foto: Christian Möls

Die Arbeiten sollen Ende Oktober abgeschlossen sein. Parallel zu den Abbrucharbeiten beginnen die Vorbereitungen für eine spätere, bauliche Nutzung. Der Freiburger Abwasserbetrieb und das Tiefbauamt starten mit Erschließungsarbeiten und verlegen Kanäle, die die Versorgung des Gebiets mit Wasser und Fernmeldetechnik sicherstellen. Der Neubau der Verbindungsstraße vom Abra-

hamschacht bis zum Hauptgebäude schließt die Arbeiten ab. Mitte nächsten Jahres sollen alle Arbeiten beendet sein. Für die Baumaßnahme sind Kosten in Höhe von 2,2 Millionen Euro veranschlagt. Das Vorhaben wird zu 80 Prozent durch den Freistaat Sachsen über das Programm „Integrierte Brachflächenentwicklung“ sowie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

## Kurz notiert

### Schüler gedenken Arbeiteraufstand

Mit einem Schulprojekt erinnern Jugendliche der Oberschule „Gottfried Pabst von Ohain“ auch in diesem Jahr wieder an die Opfer des Arbeiteraufstandes vom 17. Juni 1953. In Vorbereitung auf den Gedenktag setzen sich die Schüler mit den Geschehnissen in Freiberg auseinander. Gemeinsam mit Oberbürgermeister Krüger werden Sie um 10 Uhr am 17. Juni 2021 am Gedenkstein für die Opfer des Stalinismus, Donatsfriedhof, den Opfern gedenken.

Zu Streiks, Demonstrationen und Protesten versammelten sich um den 17. Juni 1953 hunderte Arbeiter, um gegen die wirtschaftliche und politische Situation in der DDR zu protestieren. Fast 50 Personen wurden getötet, als der Konflikt durch die Sowjetarmee gewaltsam niedergeschlagen wurde. Jährlich gedenkt die Universitätsstadt Freiberg den Opfern des Aufstandes.

### „Am Mühlgraben“ saniert

Die Straße „Am Mühlgraben“ ist neu gestaltet. Der Abschnitt zwischen Bäckergräbchen und Färbergasse erhielt ein neues Pflaster. Verlegt wurden ein rötlicher Naturstein. Nun lädt der verkehrsberuhigte Bereich, der mit Bäumen begrünt wurde, zum Flanieren ein.

## Freiberger Modellprojekt steht in den Startlöchern

### Sächsische Ministerien geben grünes Licht für Projekt zum Lockdown-Ausstieg

Das Freiburger Modellprojekt, das Wege aus dem Lockdown erproben will, hat grünes Licht vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) bekommen. Gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erteilte das SMWK am 17. Mai das Einvernehmen für den Freiburger Antrag. Das Modellprojekt sieht eine schrittweise Öffnung von Geschäften, Gastronomie, Hotels und kulturellen Einrichtungen vor. Das Vorhaben soll wissenschaftlich durch das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden und die TU Bergakademie Freiberg begleitet werden.

Das Freiburger Modellprojekt „Freiheit und Verantwortung neu wagen“ will Wege zu einem sicheren Handel und Tourismus aufzeigen. Geplant sind schrittweise Öffnungen für Händler, Gastronomen, Hoteliers, Kirchen, Fitness-Studios sowie Theater, Museen und touristische Einrichtungen. Auch Open-Air-Veranstaltungen sollen perspektivisch möglich sein. Das Projekt ist für zwölf Wochen beantragt. Das Einvernehmen wurde vom SMWK für vier Wochen erteilt, eine Verlängerung kann jederzeit formlos beantragt werden.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Mittelsachsen sieben Tage unter dem Wert von 100 ist, kann das Freiburger Modellprojekt beginnen. „Die Vorbereitungen laufen bereits, damit wir Anfang Juni starten und mit den Bürgern einen Weg zurück in die Normalität beschreiten können“, kündigt Oberbürgermeister Sven Krüger an. So erhalten in den nächsten Tagen bereits Händler, Gastronomen und Hoteliers im Innenstadtbereich eine E-Mail mit Informationen zum Modellprojekt. Die Teilnahme ist freiwillig.

„Freiberg mit seinen vielfältigen Geschäften, seiner Gastronomie und diversen Kultur- und Freizeiteinrichtungen ist ideal als Modellstadt geeignet“, erklärt Sven Krüger. „Die in Freiberg erhobenen wissenschaftlichen Erkenntnisse während des Projekts können umfangreiche und belastbare Informationen liefern, um eine detaillierte Öffnungsstrategie für ganz Sachsen zu erarbeiten.“ Das Modellprojekt schafft nicht nur eine Möglichkeit, schneller einen Weg aus dem aktuellen Lockdown zu finden. Seine Ergebnisse können auch bei zukünftigen Pandemien helfen, Handlungsalternativen zu bieten und damit Schließungen zu vermeiden.



Franziska Flack, Inhaberin von Lederwaren May, (v.l.) schildert Ministerpräsident Kretschmer (l.), Oberbürgermeister Sven Krüger und Dr. Cindy Krause vom IHK Regionalkammer Mittelsachsen die angespannte Situation der Gewerbetreibenden im Lockdown. Den Wunsch der Einzelhändlerin nach einer Öffnungsperspektive will das Freiburger Modellprojekt umsetzen.

Foto: Christian Möls

Im ersten Schritt werden Händler, Gastronomen und Hoteliers innerhalb der Stadtmauern öffnen. Mit zwei Voraussetzungen können Besucher dann die teilnehmenden

Einrichtungen besuchen: die Besucher gehören zur Gruppe der Getesteten, Geimpften oder Genesenen und lassen sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren. → Seite 7

## Geburten im April

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen

23 Geburten kleiner Freiburger gab es im April\*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 12 Mädchen und 11 Jungen das Licht der Welt erblickt.

*Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!*

*Alina, Almuth Kathrin, Emily Gisele, Jayna Lumara, Lea Katrin, Lea Sophie, Leni, Lucy, Lucy Evelyn, Martha, Sophia,*

*Ab sofort erhalten frisch gebackene Eltern je einen Gutschein für einen Notfalltrainingskurs in Freiburg sowie einen Silberstadt-Gutschein jeweils im Wert von fünf Euro.*

*Yuna Sakura*

*Adrian, Colya Martin, Frederik Phillip, Joris, Julius Emilian, Louis, Niklas, Pepe, Sascha Dirk, Sirak, Tim*

*\*Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

*Sollten Sie die Gutscheine mit Ihrer Geburtsurkunde nicht erhalten haben, weil Ihr Kind nicht in Freiburg geboren ist, wenden Sie sich bitte ans Bürgerbüro am Obermarkt 21.*

## Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de) zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

## Jubilare im Juni

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste

### den 70-Jährigen

Luisa Leinweber  
Renate Opitz  
Maria Wolf  
Hannelore Dombois  
Martina Meyer  
Barbara Büttner  
Gudrun Lichtenberger  
Petra Böhme  
Manfred Dämmig  
Regina Görner  
Klaus-Dieter Resch  
Helmut Kirschner  
Karl-Heinz Kislak  
Gisela Schober  
Elisabeth Klautzsch  
Wolfgang Schultze  
Jürgen Seidler  
Elvira Burghardt  
Vera Rosenbaum  
Ursula Schierz  
Ralph Schrenk  
Monika Warnatz  
Hartmut Hoffmann  
Dr. Iwonne Grunke  
Monika Kletsch  
Berndt Günther  
Joachim Prause  
Ursula John  
Sabine Thomas  
Roland Weiß  
Stefan Schatte  
Ute März  
Dietger Semmler  
Siegfried Fröhlich  
Peter Arnold  
Manfred Jeske  
Birgit Petzoldt  
Dietmar Jadies  
Wolfgang Peter  
Birgit-Beate Böhme  
Ursula Haugk  
Uwe Richter  
Gisela Richter

### den 75-Jährigen

Sonja Sura  
Beatrixe Böhme  
Günther Schulz  
Sieglinde Strauß  
Gisela Büttner  
Lothar Eichhorn  
Brigitte Hofmann  
Aline Vogel  
Heidrun Engelbrecht  
Sonja Lederer  
Wolfgang Glaubach  
Ursula Reichel  
Eckhardt Schikorra  
Roswitha Messerschmidt  
Helmut Bimberg

### den 80-Jährigen

Brigitte Lorenz  
Dietmar Wiedemann  
Bernd Schmieder  
Hannelore Frohs  
Siegfried Götz  
Hannelore Quaschny  
Hannelore Sperling  
Harry Adner  
Dietrich Höber  
Dr. Peter Rämpel  
Lothar Reuter  
Dr. Lothar Simon  
Manfred Walther  
Gerena Küchenmeister  
Konstantin Pechliwanoff  
Helga Schmidt  
Hans-Günter Knauf  
Marie-Luise Schab  
Renate Hintzke  
Ursula Richter  
Charlotte Bellmann  
Ilse Kaden  
Helga Mach  
Roland Zscheile  
Sybille Hahn  
Hella Mittmann  
Helmut Novy

Rolf Adam  
Peter Hennig  
Brigitte Börner  
Hartmut Wolf  
Dr. Ulrich Dobry  
Kathrin Bohmeier  
Sigrid Kröhnert  
Rosemarie Pickenhain  
Barbara Liebscher  
Heidemarie Karch  
Rolf Hunger  
Ursula Wehlmann

### den 85-Jährigen

Helga Gottwald  
Elfriede Kuhnke  
Gottfried Schmalfuß  
Peter Heinrich  
Gisela Heinrich  
Helga Schubert  
Rolf Dietze  
Edeltraud Heinrich  
Johannes Schmieder  
Brigitte Böhme  
Günter Arnold  
Siegfried Kempe  
Siegfried Tempel  
Reiner Keil  
Herbert Matthes  
Ruth Spolwig  
Joachim Heymer  
Traute Schräber  
Wolfgang Neubert  
Dr. Volker Pätzold  
Ingeborg Sensfuß  
Siegfried Wahl  
Horst Schneider  
Waltraut Thiele  
Reiner Weber

### den 90-Jährigen

Erika Hartberger  
Annemarie Bräuer  
Dr. Manfred Göhler  
Dora Strauch  
Alfred Stöffgen

Erna Kunze  
Gerlinde Stimpel  
Helga Gropp  
Sigrid Hohenleitner  
Elisabeth Küchenmeister  
Dr. Paul Brand  
Dr. Herbert Pforr  
Erika Heise

### den 95-Jährigen

Reinhard Wrobel

### ... sowie den Ehejubilaren Goldene Hochzeit

Christine und Eberhard Wolf  
Monika und Frank Hahnwald  
Ursula und Ulrich Schwarz  
Ruth und Bernd Möbius  
Tatjana und Nikolaj Kolesnik  
Ruth und Rainer Görsch

### Diamantene Hochzeit

Lidia und Christian Eichhorn  
Karin und Peter Götze  
Hannelore und Horst Zenke  
Gisela und Manfred Langhof  
Ruth und Horst Ulfig  
Gisela und Dr. Günter Weinhold  
Annemarie und Joachim Grimmer  
Erika und Rudolf Steiner

### Eiserne Hochzeit

Ruth und Horst Balschun  
Elsbeth und Joachim Uhlig  
Marga und Rolf Hegewald  
Christine und Wolfgang Gelfert  
Ruth und Wolfgang Erler  
Ruth und Klaus Hartmann



# Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

## Stadtrat (Wahlperiode 2019 - 2024)

18. Sitzung am Donnerstag, 03.06.2021, um 16.00 Uhr in der Nikolaikirche, Buttermarkt, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. **Information** durch den Oberbürgermeister u. a. turnusmäßiger Bericht Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost und SAXONIA Standortentwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO)
- 02. Fragestunde für Einwohner
- 03. **Beschluss** des Sitzungskalenders II. HJ 2021 (Legislaturperiode 2019 - 2024)
- 04. Beschluss der Haushaltssatzung 2021/2022 (1. Lesung)
- 05. Baubeschluss zur Sanierung des Freiburger Bahnhofes (1. Lesung)
- 06. **Information** über die Umsetzung von Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplanes
- 07. **Beschluss** zum jährlichen Wirtschaftsplan 2021 für den Körperschaftswald der Stadt Freiberg
- 08. **Beschluss** einer außerplanmäßigen Auszahlung in 2020 bei PSK 11132500.09600002, Maßnahme 111325-M0031 Anlage im Bau, Ertüchtigung Halle Münzbachtal in Höhe von 396.000 €
- 09. **Beschluss** von außerplanmäßigen Aus-

- gaben in 2018 für den Um- und Ausbau der Buswendeschleife Talweg, Maßnahme-Nr. 541001-MH003 (Talweg, Stadtteil Halsbach)
- 10. **Beschluss** von außerplanmäßigen Ausgaben in 2019 für den Ausbau der Haldenstraße, Maßnahme-Nr. 541001-MZ013 (Haldenstraße)
- 11. **Beschluss** von außerplanmäßigen Ausgaben in 2018 in Folge der Übernahme der Erschließungsanlagen des Wohngebietes Loßnitz, Maßnahme-Nr. 541001-M0158 (August-Ferdinand-Anacker-Straße) und 541001-M0003 (Münzbachtal)
- 12. **Beschluss** zur Durchführung der strukturierten Verkabelung in Schulen in Trägerschaft der Stadt Freiberg in Höhe von 751.100 Euro als Voraussetzung für die Verbesserung der digitalen Infrastruktur (digitale Schulen)
- 13. **Beschluss** zur temporären Ermäßigung / Entfall der Entgelte für das Stadt- und Bergbaumuseum der Universitätsstadt Freiberg
- 14. **Beschluss** zur Errichtung eines Denkmals für den Universalgelehrten M. W.

- Lomonosow
  - 15. Fraktionsantrag BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
  - Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen und Gehölzen
  - 16. **Beschluss** zur Aufhebung der Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des „Zuger Hochneujahrsfestes“ jeweils am zweiten Sonntag im Januar in den Jahren 2020 bis 2024 (RV SächsLadÖffG Hochneujahrsfest Zug) vom 16.12.2019 (Aufhebungsverordnung Zuger Hochneujahrsfest)
  - 17. Beschluss zur Erhebung der Elternbeiträge während der Notbetreuung vom 29.03. bis 01.04.2021 sowie der Ferienbeiträge im Zeitraum vom 29.03. bis 09.04.2021 (**Kenntnisnahme**)
  - 18. Sonstiges
- gez. Sven Krüger,  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates

## Auf einen Blick: Termine im Juni

Stadtrat	3. Juni
Ortschaftsrat Zug	4. Juni
Behinderten- u. Seniorenbeirat	8. Juni
Bildungs- u. Sozialausschuss	14. Juni
Ortschaftsrat Halsbach	15. Juni
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	16. Juni
Ältestenrat	17. Juni
Bau- und Betriebsausschuss	17. Juni
Kinderparlament	17. Juni
Verwaltungs- und	
Finanzausschuss	21. Juni
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzplanung	-
Sportbeirat	-
Kulturausschuss	24. Juni

*Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die Tagesordnungen.*

## Ortschaftsrat Zug

16. Sitzung am Freitag, 04.06.2021, um 19.00 Uhr im Gebäude Am Daniel 2, Mehrzweckraum, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Bürgerfragestunde mit dem Oberbürgermeister
- 04. Beschluss von außerplanmäßigen Ausgaben in 2019 für den Ausbau der Haldenstraße, Maßnahme-Nr. 541001-MZ013

- (Haldenstraße) (Kenntnisnahme)
  - 05. Beschluss zur Aufstellung eines Bienenfutterautomaten (Vorschlag von Ortschaftsrätin Wunderlich)
  - 06. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
  - 07. Protokollbestätigung
  - 08. Sonstiges
- gez. Steve Ittershagen, Ortsvorsteher

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht.

## Bau- und Betriebsausschuss

18. Sitzung am Donnerstag, 17.06.2021, um 17.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
  - 02. Sonstiges
- gez. Sven Krüger,  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

## Ortschaftsrat Halsbach

16. Sitzung am Dienstag, 15.06.2021, um 19.00 Uhr im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Bürgerfragestunde mit dem Oberbürgermeister für Einwohner
- 04. Beschluss von außerplanmäßigen Ausgaben in 2018 für den Um- und Ausbau der Buswendeschleife Talweg, Maßnahme-

- Nr. 541001-MH003 (Talweg, Stadtteil Halsbach) (Kenntnisnahme)
  - 05. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
  - 06. Protokollbestätigung
  - 07. Sonstiges
- gez. Odette Lamkhizni,  
Ortsvorsteherin

## Verwaltungs- und Finanzausschuss

18. Sitzung am Montag, 21.06.2021, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
  - 02. Sonstiges
- gez. Sven Krüger,  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

## Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

17. Sitzung am Mittwoch, 16.06.2021, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
  - 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - 03. Bürgerfragestunde mit dem Oberbürgermeister
  - 04. Fußballplatz Kleinwaltersdorf
  - 05. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
  - 06. Protokollbestätigung
  - 07. Sonstiges
- gez. Sabine Berek,  
Ortsvorsteherin

## Verkehrsüberwachung im Monat Juni

Im Juni sind Geschwindigkeitsmessungen unter anderem an folgenden Stellen geplant:  
**Höchstzulässige Geschwindigkeit: 30 km/h**  
 Buchstraße (26. KW\*), Forstweg (24. KW), Gabelsberger Straße (24. KW), Goethestraße (23. KW), Humboldtstraße (26. KW), Roter Weg (23. KW), Schönlebestraße (24. KW), Wasserturmstraße (23. KW), Winklerstraße (24. KW)  
 Schwerpunkte der Kontrollen sind Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial.  
 \*Kalenderwoche

## Neues Geländer am Schlüsselteich

Der Rad- und Gehweg am Schlüsselteich hat eine Absturzsicherung erhalten. Seit Mitte April bietet ein erweitertes Geländer Schutz am steil abfallenden Hang. Die Metallbrüstung an der Verbindung vom Meißner Ring bis zur Rüllein-Sporthalle bringt nun mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer auf dem Weg zum Campus. Die Arbeiten hat der Bauhof in Eigenleistung erbracht. Insgesamt wurden 25.000 Euro investiert.

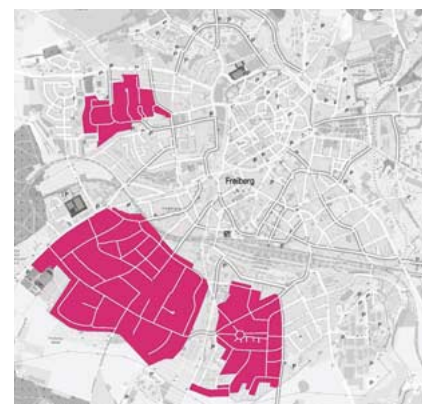
## Telekom startet Glasfaserausbau in Freiberg

In Freiberg startet die Telekom für knapp 10.300 Haushalte den Glasfaserausbau bis in die Wohnung. Damit die Bewohner in Freiberg beim Glasfaserausbau berücksichtigt werden, müssen die Bürgerinnen und Bürger jetzt einen Glasfaseranschluss bei der Telekom beauftragen.

Bei einer Beauftragung bis zum 31.07.2021 spart der Eigentümer die Anschlusskosten in Höhe von 799,96 €. Die Beauftragung erfolgt über [telekom.de/glasfaser-freiberg](http://telekom.de/glasfaser-freiberg).

Die Telekom bietet aktuell Glasfaseranschlüsse mit maximal 1 Gigabit pro Sekunde im Download und bis zu 200 Mbit/s im Upload an.

Ein Info-Abend der Telekom mit Live-stream zum Glasfaserausbau findet am 7. Juni 2021 um 18 Uhr statt. Themen sind dabei unter anderem, wie die Kunden einen Glasfaseranschluss beauftragen können und welche Vorteile dieser bietet. Kunden können im Chat Fragen stellen. Link zur Teilnahme unter: [www.telekom.de/glasfaser-freiberg](http://www.telekom.de/glasfaser-freiberg)



## Beschlüsse

### Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 22.04.2021

#### Beschluss-Nr. 1/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt, für die Baumaßnahme Revitalisierung ehemaliges Porzellanwerk - Himmelfahrtsgasse 8 in 09599 Freiberg der Firma

M. Günther & Co. GmbH

Plantagenstraße 25

in 09217 Burgstädt

den Zuschlag für die Ausführung der Arbeiten für das Los 01 - Gebäudeabriss, baukonstruktive Sicherungsmaßnahmen, Tiefbau- und Erdarbeiten in Höhe von 882.642,18 EUR brutto zu erteilen.

Dieser Beschluss steht jedoch unter dem Vorbehalt des § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG). Der Zuschlag darf nur dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

### Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 26.04.2021

#### Beschluss-Nr. 1/VFA:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.438,48 € in der haushaltslosen Zeit.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 2/VFA:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Freigabe der zur Anschaffung eines Aufsichtsscaners für das Jahr 2021 eingeplanten Mittel in Höhe von 55.200 EUR in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung 2021, die Auszahlungen im Produktsachkonto 11160900.07400010, Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (Vb 10) Verwaltungsarchiv, 111609-M0001 im Haushaltsjahr 2021 bewirken.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 3/VFA:

1.) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des Grundstückes, Teilfläche Flurstück 4065/43, in Freiberg, Darmstädter Straße, an Anja Zschömig Löbnitzer Straße 20 in 09599 Freiberg

Flurstücks-Nr.: 4065/43 (Teilfläche)

Grundbuchblatt: 5475

Gemarkung: Freiberg

Größe: ca. 2.750 m<sup>2</sup>

Lage: Darmstädter Straße

Bodenwert: 22,00 €/m<sup>2</sup> (Bodenrichtwert)

Verkaufspreis: 60.500,00 €

Sämtliche mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt der Käufer, insbesondere die der nötigen Liegenschaftsvermessung.

2.) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Erteilung einer Belastungsvollmacht in beliebiger Höhe für den Fall, dass für die Finanzierung des Kaufpreises Fremdmittel in Anspruch genommen werden.

Das Rechtsgeschäft über das Grundstück erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. (1) SächsGemO zum vollen Wert (Verkehrswert i. S. § 194 BauGB i. V. m. Immobilienwertermittlungsverordnung). Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind dabei erfüllt. Das Grundstück hat keinen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 90 Abs. (3) SächsGemO ist demnach nicht erforderlich.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 4/VFA:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in 2018 bei dem PSK 54400100.09600000 (Bundesstraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 544001-M0002 (Chemnitzer Straße) in Höhe von 49.800,00 € für die Sanierung des Gehweges Chemnitzer Straße stadtauswärts rechts ab der Brücke über die Deutsche Bahn, ca. 50 m in Richtung Brückenstraße und stadtauswärts links zwischen der Brücke über die Deutsche Bahn und der Johannis-/Anton-Günther-Straße.

Die Deckung erfolgt aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0109 (Johann-Sebastian-Bach-Straße) in Höhe von 42.800,00 € und aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0106 (Johannisstraße) in Höhe von 7.000,00 €

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in 2019 bei dem PSK 54400100.09600000 (Bundesstraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 544001-M0002 (Chemnitzer Straße) in Höhe von 81.700,00 € für die Sanierung des Gehweges Chemnitzer Straße stadtauswärts rechts von Haus-Nr. 10 bis Goethestraße und stadtauswärts links von Anton-Günther-Straße bis Einfahrt Parkplatz Netto.

Die Deckung erfolgt aus PSK 54100100.09600000 (Gemeindestraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 541001-M0043 (Forstweg) in Höhe von 81.700,00 €.

3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in 2020 bei dem PSK 54400100.09600000 (Bundesstraßen, Anlagen im Bau), Maßnahme 544001-M0002 (Chemnitzer Straße) in Höhe von 30.600,00 € für die Sanierung des Gehweges Chemnitzer Straße stadtauswärts links von der Zufahrt Parkplatz Netto bis Mühlweg.

Die Deckung erfolgt aus PSK 55200100.09600000 (Öffentliches Gewässer, Anlagen im Bau), Maßnahme 552001-M0004 (Münzbach, BA zwischen Brücken C5 und C7) in Höhe von 30.600,00 €.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 5/VFA:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in 2018 bei dem PSK 54100100.03820000 (Gemeindestraßen; Straßen, Wege und Plätze), Maßnahme 541001-M0078 (Maxim-Gorki-Straße) in Höhe von 43.900,00 € für die Sanierung eines Teilschnittes der Maxim-Gorki-Straße am Verbindungsweg zur B101 / Olbernhauer Straße.

Die Deckung erfolgt aus PSK 54100100.42210000 (Gemeindestraßen, Straßeninstandhaltung) in Höhe von 43.900,00 €. Ja-Stimmen: 10, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 6/VFA:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in 2020 bei dem PSK 55100100.09600000 (Öffentliches Grün, Anlagen im Bau), Maßnahme 511101-M0040 (Ringanlage) in Höhe von 65.800,00 € für die Sanierung der historischen Ringanlagen in Freiberg, 4. und 5. Bauabschnitt.

Die Deckung erfolgt aus PSK 55200100.09600000 (Öffentliches Gewässer, Wasserbauliche Anlagen; Anlagen im Bau), Maßnahme 552001-M0004 (Münzbach, BA zwischen Brücken C5 und C7) in Höhe von 65.800,00 €.

Ja-Stimmen: 10, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 7/VFA:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Freiberg beschließt die Bereitstellung und Freigabe der Mittel in Höhe von 31.000,00 EUR brutto im Produkt 57300200 „Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche“ (Sachkonto 06200000 – Maschinen, techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen) vor Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 für die Maßnahme:

Ersatzbeschaffung Beleuchtungsanlage Nikolaikirche.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

## Impressum

Herausgeber:  
Universitätsstadt Freiberg  
Oberbürgermeister Sven Krüger  
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Redaktion und Amtlicher Teil:  
Katharina Wegelt, Pressesprecherin  
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.

Sandra Eberbach, Christian Möls,  
Mitarbeiter der Pressestelle der Stadt  
Freiberg  
Telefon: 03731/ 273 180  
Fax: 03731/ 273 73 180  
E-Mail: [pressestelle@freiberg.de](mailto:pressestelle@freiberg.de)  
Satz: satzpunkt HÖNIG,  
Nommengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: DDV Druck GmbH,  
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden-  
Vertrieb: VBS Logistik GmbH,  
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz  
Auflagenhöhe: 25.000  
Erscheinungsweise: monatlich, in  
der Regel am letzten Freitag des Mo-  
nats, kostenlose Zustellung an alle

Haushalte der Stadt Freiberg und der  
Stadtteile.  
Alle Rechte beim Herausgeber.

Nächstes Amtsblatt:  
25. Juni 2021



## Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Hauptamt, Sachgebiet Organisation einen

### Sachbearbeiter Organisation (m/w/i).

Die Besetzung erfolgt befristet im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung.

Freiberg ist mit über 40.000 Einwohnern eine wunderschöne Stadt, um zu wohnen, zu arbeiten, eine Familie zu gründen, nette Menschen zu treffen, Tradition, Historie und vieles mehr zu erleben. Zentral in Sachsen gelegen, ist sie von Chemnitz und Dresden aus in etwa 30 Minuten mit dem Auto oder der Bahn zu erreichen.

Innerhalb der Stadtverwaltung Freiberg, welche rund 600 Mitarbeiter einschließlich Außenbereiche wie Kindertagesstätten oder Grünanlagenunterhaltung hat, ist das Sachgebiet Organisation im Wesentlichen für interne Verwaltungsvorgänge zuständig. Das Sachgebiet Organisation besteht aus vier Mitarbeitern.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Erstellen sowie Ändern und Aktualisieren von Organisationsgrundlagen und Dienst-anweisungen
- Mitwirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (aktuell: Bundestagswahl)
- Erstellen und Fortschreiben von Stellenbeschreibungen in Abstimmung mit den Fachämtern, Durchführen von Stellenbewertungen
- Mitwirken bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und bei der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Stadt Freiberg
- Gestalten und Optimieren der Aufbau- und Ablauforganisation (Fortführen der Organisationsentwicklung, Planen/Weiterentwickeln von Arbeits- und Informationstechniken)
- Durchführen von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Auswerten von Gutachten und Prüfungsberichten hinsichtlich der Organisationsgestaltung von Verwaltungen
- Ermitteln des erforderlichen Stellenbedarfs für die Gesamtverwaltung (Stellenbedarfsanalysen).

Das bieten wir Ihnen:

- befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr
- Vollzeitätigkeit mit 40 Wochenstunden, Teilzeit möglich
- Vergütung nach der Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie)
- 30 Urlaubstage jährlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible, gleitende Arbeitszeit
- kollegiale Arbeitsatmosphäre
- betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das bringen Sie mit:

- Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH) bzw. Bachelor of Laws (LL. B.), als Verwaltungsfachwirt/in oder einen vergleichbaren Abschluss (z. B. betriebswirtschaftlich)
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Moderations- und Präsentationsfähigkeit
- Organisationsgeschick, konzeptionelle Denkweise
- hohes Maß an Leistungsbereitschaft
- eigenverantwortliches und zielorientiertes Arbeiten
- Überzeugungs- und Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit, souveränes Auftreten
- soziale Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit
- berufliche Erfahrungen im beschriebenen Tätigkeitsbereich von Vorteil (auch z. B. in Form von Praktika).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **17.06.2021** an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die nebenstehenden Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Flemming unter Tel. 03731 273 144 gerne zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die nebenstehenden Datenschutzhinweise.



## Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt

### Ortswegewarte (m/w/i).

Ortswegewarte arbeiten bei der Ausweisung, Markierung und Beschilderung, Instandhaltung und Verkehrssicherung von Wander-, Rad- und Reitwegen mit. Dabei erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreiswegewart, welcher im Auftrag des Landkreises Mittelsachsen die Koordinierung für ein kommunen- und landkreisübergreifendes Wegenetz wahrnimmt.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- regelmäßige Begehungen im kommunalen Betreuungsgebiet (mindestens zweimal jährlich) durchführen, dabei festgestellte kleinere Schäden sofort beheben; größere Schäden erfassen und Weitergabe der Schadensmeldung,
- Mitarbeit an einer einheitlichen Markierung und Beschilderung,
- fortlaufende Aktualisierung der Übersichtslisten des klassifizierten Wegenetzes,
- Erarbeitung von Vorschlägen für neue Routen, Änderungen von Wegeverläufen bereits bestehender Routen,
- Abstimmungen mit den Verwaltungen der Kommunen, den Forstämtern und weiterer Behörden,
- Abgabe von fachlichen und ortskundigen Stellungnahmen im Rahmen kommunaler und überregionaler Planungen sowie bei Fördermittelanträgen,
- Sicherung der Umsetzung eines regional und überregional abgestimmten Wegenetzes und Sicherung einer einheitlichen Markierung und Beschilderung sowie
- eigenständige Abstimmungen mit den Kreiswegewarten.

Das bieten wir Ihnen:

- Berufung in das Ehrenamt,
- Ersatz der Auslagen gemäß den geltenden Beschlüssen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) nach einer Einarbeitungsphase von 2 Jahren. Tagessatz je nach zeitlicher Inanspruchnahme zwischen 12 € und 40 €.
- Bereitstellung einer Erfassungs- und Auswertungssoftware.

Das bringen Sie mit:

- Sie sind Freiburger Bürger, ortskundig im näheren als auch weiteren Stadtgebiet und identifizieren sich mit der regionalen Geschichte und Landschaft.
- Sie sind naturverbunden, aktiv unterwegs zu Fuß oder per Rad und begegnen anderen Menschen offen sowie wertschätzend.
- Sie sind zuverlässig, ausdauernd, arbeiten genau und engagieren sich gern für gesellschaftliche Anliegen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, wenden Sie sich bitte bis zum **16.06.2021** an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Semmler unter Tel. 03731 273 145 gerne zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz:

Beachten Sie die untenstehenden Datenschutzhinweise.



Bewerbungen per E-Mail unter [bewerbungen@freiberg.de](mailto:bewerbungen@freiberg.de) werden ausschließlich in den Formaten PDF oder DOCX entgegengenommen und sind möglichst in einer Datei zu übersenden.

Hinweise zur Rückgabe der Unterlagen: Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bei den Stellenausschreibungen: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte (Tel-Nr. 273-139, E-Mail: [Datenschutzbeauftragte@freiberg.de](mailto:Datenschutzbeauftragte@freiberg.de)).



# Wintersport: Die Silberstadtloipe kommt

Der Einsatz von über 100 Wintersportlern hat sich auszahlt. Dank ihrer Unterstützung können Langlaufbegeisterte im nächsten Winter auf frisch gespurten Loipen in und um Freiberg durch den Schnee gleiten.

Oberbürgermeister Sven Krüger startete im Februar 2021 einen Aufruf, ein Freiburger Loipennetz zu unterstützen. Durch viele Spenden wollte Sven Krüger den Kauf eines Loipen-Spur-Gerätes ermöglichen. Mit ihm sollte ein abwechslungsreiches Wegenetz für

Freiberger Langläufer direkt vor der Haustür entstehen. Der Aufruf fand großen Zuspruch. Auf der Plattform „99 Funken“ der Sparkasse Mittelsachsen spendeten 106 Unterstützer insgesamt 4.895 Euro. Zusätzlich überwies sechs Personen rund 300 Euro auf das Spendenkonto. Der Ortschaftsrat Zug unterstützte die Aktion mit 1000 Euro aus seinem Budget.

„Die Resonanz ist toll. Der Erfolg zeigt, dass etwas Großes entstehen kann, wenn

viele einen Beitrag leisten“, freut sich Krüger. „Nun werden wir unsere Idee im nächsten Winter umsetzen und Loipen vor Ort spuren.“

Dank der Spenden von mehr als 6.100 Euro ist nun die Anschaffung von Spurplatten möglich, mit denen eine Doppelspur für Langläufer durch den Schnee gezogen werden kann. Auf den beiden Spuren können Sportler das geplante Loipennetz in beiden Richtungen nutzen. Die Spuren sind entlang

der Waldwege, durch den Stadtwald, durch bergbauhistorische Gebiete und freie Felder geplant.

Um den Sportlern den Weg durch das Loipennetz zu weisen, sind Schilder und Wegmarken entlang der Strecke geplant. Unterstützung hierfür ist weiter willkommen. Unter dem Stichwort „Silberstadt-Loipe“ kommt jeder Betrag an Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE 75 8705 2000 3115 0001 02, der Aktion zu Gute. [www.freiberg.de/loipe](http://www.freiberg.de/loipe)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO wurde der von der Verbandsversammlung in ihrer 51. Sitzung am 27.04.2021 gefasste Beschluss-Nr. 1-2021/04 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Mittelsachsen am 28.04.2021 vorgelegt.

Nach § 119 Abs. 1 SächsGemO erfolgte durch das LRA Freiberg als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 07.05.2021 (Az.: 03.111.50201/2/Be) die Nichtbeanstandung des in der 51. Sitzung der Verbandsversammlung am 27. April 2021 gefassten Beschlusses zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, so dass die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen mit den entsprechenden Anlagen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Zeit vom 16.06.2021 bis einschließlich 30.06.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost (Konferenzraum 1. OG, Ahornstraße 7, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf, zu folgenden Öffnungszeiten aus: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 12.05.2021




René Straßberger  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.04.2021 die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2021 beschlossen (Beschluss-Nr.: 1-2021/04).

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

#### im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	495.000 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	531.440 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-36.440 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	150.960 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.960 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-36.440 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren aus	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	-36.440 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0 EUR
<b>im Finanzaushalt mit dem</b>	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	326.620 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.800 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.820 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	150.960 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.960 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	101.780 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.540.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.702.210 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-162.210 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-290.430 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

54.000 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage, die von der Stadt Freiberg und der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf jeweils zur Hälfte zu tragen ist, wird festgesetzt auf

322.000 EUR

davon für den Ergebnishaushalt

322.000 EUR

davon für den Finanzaushalt

0 EUR.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 12.05.2021




René Straßberger  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 12.05.2021




René Straßberger  
Verbandsvorsitzender

## Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen eines Modell-Projektes

### Mitarbeiter für Corona-Schnelltest-Stationen (m/w/i).

Im Altstadtbereich sind zur Erhöhung der Testkapazitäten mehrere mobile Testzentren in Container-Form geplant, in denen Besucher die Möglichkeit haben, einen Corona-Test durchzuführen. Ziel ist es, schrittweise und kontrolliert die Öffnung der Innenstadt zu erreichen.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Betreuung der zu testenden Personen (Aufnahme der persönlichen Daten, Erläuterung des Testverfahrens),
- Unterstützung des Testteams,
- Vorbereitung und Durchführung von Abstrichen nach Herstellervorgaben sowie
- Auswertung, Weiterleitung und elektronische Erfassung der Testergebnisse.

Das bieten wir Ihnen:

- befristetes Arbeitsverhältnis bis zum 31.12.2021,
- Einsatzzeit nach Vereinbarung und Dienstplanung bis zu 46 Stunden monatlich,
- Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Einarbeitung im Testzentrum (Obermarkt 16) und fundierte Einweisung in den Aufgabenbereich wird gewährleistet. Persönliche Schutzkleidung wird gestellt.

Das bringen Sie mit:

- ein offenes, freundliches, wertschätzendes Verhalten,
- eigenständiges, umsichtiges und genaues Arbeiten,
- Kommunikationsgeschick und Organisationstalent,
- Einfühlungsvermögen, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Pünktlichkeit,
- Bereitschaft, zur Tätigkeit auch an Wochenenden, Feiertagen und während der Abendstunden,
- keine einschlägigen Vorkenntnisse erforderlich.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie diese bis zum **09.06.2021** an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen auf Seite 5.

Für Fragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731 273 143 gerne zur Verfügung.

[Hinweise zum Datenschutz:](#)

Beachten Sie die Datenschutzhinweise auf Seite 5.



## Modellprojekt in den Startlöchern

→ Seite 1

Der Schnelltest muss vor Ort in einem der vom Landratsamt zugelassenen Testzentren gemacht werden. Die Stadt wird ihre Testkapazitäten in der Modellphase deutlich hochfahren. Zusätzlich zum vorhandenen Testzentrum am Obermarkt, das Testungen für 1.200 Personen täglich anbietet und auch sonntags öffnen wird, baut die Stadt im Innenstadtbereich zwei mobile Testzentren auf. Anfangs sollen so bis zu 4.000 Personen täglich getestet werden können. Das Testergebnis erhalten die Besucher digital aufs Handy oder als Ausdruck

und soll beim Betreten der teilnehmenden Einrichtungen vorgezeigt werden. Zur Kontaktnachverfolgung werden alle Einrichtungen digital ausgestattet. So können sich Besucher durch einmaliges Scannen eines QR-Codes im Eingangsbereich der Einrichtungen registrieren lassen.

Für Mitarbeiter in den beteiligten Geschäften sieht das Freiburger Projekt vor, sie täglich testen zu lassen. Dies gewährleistet weiteren Ansteckungsschutz. Zudem verfügen alle geöffneten Einrichtungen über ein genehmigtes Hygiene-Konzept.

## Stellenausschreibung

Die Universitätsstadt Freiberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kämmerei, Sachgebiet Zentrales Finanzmanagement einen

### Sachbearbeiter Ergebnishaushalt und Kostenrechnung (m/w/i).

Die Besetzung erfolgt unbefristet.

Freiberg ist mit über 40.000 Einwohnern eine wunderschöne Stadt, um zu wohnen, zu arbeiten, eine Familie zu gründen, nette Menschen zu treffen, Tradition, Historie und vieles mehr zu erleben. Zentral in Sachsen gelegen, ist sie von Chemnitz und Dresden aus in etwa 30 Minuten mit dem Auto oder der Bahn zu erreichen.

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Bearbeitung des Ergebnishaushaltes und der Kostenrechnung in ausgewählten Verfügungsbereichen
- Durchführung der Haushaltsplanung, dazu gehören: Haushaltsentwürfe der Fachämter prüfen, Produktbeschreibungen und Kennzahlen aktualisieren und plausibilisieren, Mitwirken beim ständigen Prozess der Aufgabenkritik
- Haushaltsbewirtschaftung: Haushaltsausführung überwachen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Anträge zur Aufhebung von Mittelsperren prüfen
- Jahresabschlussarbeiten wie Abgleich der Konten, Prüfen der Anträge auf Ermächtigungsübertragungen, Überprüfen der jährlichen Auswertungsberichte und Betriebsabrechnungsbögen der Ämter
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Satzungen über die Erhebung von Gebühren sowie von Geldordnungen.

Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- **Vollzeittätigkeit mit 40 Wochenstunden**, Teilzeit möglich
- **Vergütung nach der Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA**, Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt (Leistungsprämie)
- **30 Urlaubstage** jährlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche
- gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible, gleitende Arbeitszeit
- kollegiale Arbeitsatmosphäre
- betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement mit Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Das bringen Sie mit:

- betriebswirtschaftlicher (Fach)Hochschulabschluss oder Abschluss im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wie z. B. Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH)
- analytische Denk- und Arbeitsweise
- Organisationsgeschick, sorgfältige Arbeitsweise
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein
- Eigeninitiative, Selbständigkeit
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen
- soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **17.06.2021** an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Beachten Sie bitte die Hinweise zur Bewerbung per E-Mail und zur Rückgabe der Unterlagen auf Seite 5.

Für Fragen steht Ihnen Frau Flemming unter Tel. 03731 273 144 gerne zur Verfügung.

[Hinweise zum Datenschutz:](#)

Beachten Sie die Datenschutzhinweise auf Seite 5.



## Amtsblatt als E-Mail-Abo

Anmeldung: [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de) >> Stadt & Bürger >> Aktuelles >> Amtsblatt

## Öffentliche Ausschreibung

### Auftragsbekanntmachung nach VOL/A

**Vergabestelle:** Stadtverwaltung Freiberg, Hauptamt/Zentrale Dienste; Obermarkt 24, 09599 Freiberg; Land: Deutschland; Telefon: +49 3731 273 114; Fax: +49 3731 273 73 114; E-Mail: [beschaffung@freiberg.de](mailto:beschaffung@freiberg.de); :

**Vergabe-Nr.:** [VHA\\_02\\_2021\\_SOA](#)  
Beschaffung von einem Einsatzleitwagen ELW 1 für die Feuerwehr Freiberg

**Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung

**Art und Umfang der Leistung:**

Im Rahmen der notwendigen Ersatzbeschaffung ist zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft die Beschaffung eines Einsatzleitwagens ELW 1 gemäß DIN 14507-2 durchzuführen.

**Ausführungsort:** Feuerwache, Brander Straße 29, 09599 Freiberg, Land: DE

**Frist für den Eingang der Angebote:** 11.06.2021, 12:00 Uhr

**Bindefrist:** 30.07.2021

**Ausführungsfrist:** Beginn: 19.07.2021, Ende: 30.09.2022

Die Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [eVergabe.de](http://eVergabe.de) bereitgestellt. Ein unentgeltlicher Abruf ohne Registrierung ist möglich

Hinweis: Die Ausschreibungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Freiberg in gekürzter Form. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen stehen auf [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) gebührenfrei zur Verfügung. Unter [www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen](http://www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/ausschreibungen) finden Sie die entsprechenden Links.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 19.05.2021

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Verordnung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde bekannt gegeben wird.

Freiberg, 28.05.2021




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 19.05.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Polizeiverordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- Abschnitt II Schutzvorschriften**
- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Verbotenes Verhalten
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Öffentliche Veranstaltungen
- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von öffentlichen Abfallbehältern und Wertstoffcontainern
- § 14 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen
- § 15 Abbrennen offener Feuer
- § 16 Hausnummern
- § 17 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

#### Abschnitt III Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Anwendung anderer Vorschriften
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

#### Abschnitt I Allgemeine Regelungen

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freiberg.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen,

Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Denkmale, amtliche Schilder und Schautafeln sowie Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Versammlungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(5) Öffentliche Veranstaltungen sind örtlich und zeitlich begrenzte Vergnügungen, Vorführungen, Aufführungen und Darbietungen, insbesondere künstlerischer, geselliger, kultureller, sportlicher, politischer, erzieherischer, wirtschaftlicher Art, die darauf angelegt sind, dass eine Vielzahl von Menschen teilnehmen und die dazu geeignet und bestimmt sind, die Besucher zu unterhalten. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn Jedermann Zutritt hat bzw. für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht.

Veranstalter ist, wer zu einer öffentlichen Veranstaltung aufruft, sie organisiert oder durchführt.

(6) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen,
- b) Standböller,
- c) Hand- und Schaftböller,
- d) Gasböller.

(7) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

(8) Verunreinigungen durch Tiere sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Mageninhalt.

#### Abschnitt II Schutzvorschriften

##### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen

Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

#### § 4 Verbotenes Verhalten

(1) In und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Glasbehältnissen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen,
7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen zu betreten oder zu besteigen bzw. zu übersteigen,
8. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen sowie darin zu baden oder Tiere darin baden zu lassen.

Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Zudem ist es verboten, öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einzeln oder in Gruppenform unter Ausübung von polizeilichen oder polizeiähnlichen Kontrollbefugnissen oder Vornahmen von polizeilichen oder polizeiähnlichen Belehrungen gegenüber Personen, wie insbesondere Befragung, Feststellung von Personalien, Erlass von Platzverweisen und Androhung sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang zu bestreifen. Dies gilt nicht für die von der Stadt Freiberg beauftragten Sicherheitsunternehmen.

Das Tragen von Bekleidung in der Öffentlichkeit, die eine Streifenfärbung im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt oder das Tragen gleichartiger Bekleidung, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifenfärbung im Sinne des Satzes 1 zum Ausdruck bringt, ist verboten. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer „Sicherheitsstreife“, „Schutzzonestreife“ oder „Bürgerstreife“.

(3) Regelungen in Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- (2) Personen, die Tiere halten, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Tiere im öf-

entlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen aufhalten. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen i. S. d. § 2 Abs. 4 muss die Person, die den Hund führt, diesen an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von den Regelungen in Absatz 1 bis 4 unberührt.

#### § 6 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Personen, die Tiere halten oder führen, ist es untersagt, die öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die Person, die ein Tier hält oder führt, hat dieses von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

#### § 7 Tierfütterungsverbot

(1) Wilde oder verwilderte Tiere (z. B. Tauben, Ratten und Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

(2) Es ist verboten, Futter auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 auszulegen.

#### § 8 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen,

- a) für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Anzeige-/Genehmigungspflicht besteht oder
- b) die in Räumen oder Gebäuden stattfinden, die für derartige Veranstaltungen über eine Baugenehmigung verfügen.



# Öffentliche Bekanntmachung

## Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 19.05.2021

→ Seite 8

### § 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten, u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Für Straßenmusikantinnen und Straßenmusikanten gelten folgende Regeln:

1. In den Fußgängerzonen der Freiburger Innenstadt darf überall musiziert werden.
2. Musiziert werden darf zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar für je eine Stunde an einem Standort. Anschließend ist an diesem Standort eine Ruhepause von einer Stunde einzuhalten und der Standort zu wechseln. Der Standort ist so zu wählen, dass er außer Hörweite von anderen Darbietungen von Straßenmusik und Straßenartistik liegt.
3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Musikinstrumente ist nicht erlaubt, dies gilt vor allem für:

- \* Schlagzeug, Trommeln und ähnliche Rhythmusinstrumente,
- \* Dudelsackpfeifen, Fanfaren, Hörner und ähnliche Blasinstrumente.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für Veranstaltungen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Umzüge, Kundgebungen, Märkte und Messen im Freien),
  2. für amtliche Durchsagen,
  3. für Kinder- und Jugendfeste der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.
- In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer der Beschallung durch behördliche Auflagen geregelt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

### § 11 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen darf innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden.

Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn-

und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

### § 12 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32.BImSchV) und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### § 13 Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter und Wertstoffcontainer

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### § 14 Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.

(2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.

(4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

### § 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ab einer Größe von 1 m<sup>2</sup> Grundfläche oder ab einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntermin zu stellen.

(2) Das Abbrennen von offenen Feuern bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> Grundfläche oder bis zu einer Stapelhöhe des Holzes von 1 m ist der Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntermin anzuzeigen.

(3) Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz genutzt werden. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, frischem Baum- oder Strauchschnitt bzw. nassem Holz ist verboten.

(4) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, wobei das Feuer vom Erdboden getrennt sein muss (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen oder Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- oder Grillgeräten.

(5) Die Durchführung von Umzügen mit offenem Feuer (Fackel-/Lampionumzüge) ist der Ortspolizeibehörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht bei Einsatz von batteriebetriebenen Beleuchtungen (z.B. LED-Lampions). Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, ist diese dennoch nach § 8 Abs. 1 anzuzeigen.

(6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(7) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(8) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

### § 16 Hausnummern

(1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.

(2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der

Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### § 17 Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden

Eiszapfen, Schnee- und Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer des Gebäudes beseitigt werden. Wer die tatsächliche Gewalt über ein Gebäude ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Beseitigung verantwortlich.

### Abschnitt III Schlussbestimmungen

#### § 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 19 Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

#### § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert, Aufkleber anbringt oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Glasbehältnisse oder andere Gegenstände zerschlägt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände abgelagert, wegwirft oder liegen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7. Denkmäler sowie ähnliche nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen betritt, besteigt oder übersteigt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 das Wasser der öffentliche Brunnen und Wasserbecken beschmutzt oder verunreinigt und darin badet oder Tiere darin baden lässt;
10. entgegen § 4 Abs. 2
  - a) unbefugt Streifengänge durchführt oder
  - b) in der Öffentlichkeit Bekleidung trägt, die eine Streifenfärbung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Polizeiverordnung zum Ausdruck bringt oder gleichartige Bekleidung trägt, die im Rahmen des Verhaltens eine Streifenfärbung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zum Ausdruck bringt;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, geschädigt oder gefährdet werden;

→ Seite 10

## Kinder- und Jugendparlament

51. Sitzung am Donnerstag, 17.06.2021, um 15.00 Uhr  
in der Nikolaikirche, Buttermarkt, 09599 Freiberg

### Öffentlicher Teil:

01. Bericht des Oberbürgermeisters
02. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
03. Bericht des Jugendparlaments
04. Auszeichnung der Preisträger des Welt-erbeWerbeWettbewerbs
05. Beschluss zur Überarbeitung der Ordnung des Kinder- und Jugendparlaments
06. Änderungsbeschluss zur Ordnung des Freiburger Kinder- und Jugendparlaments vom 21.06.2012 (Stand: 17.05.2021)
07. Beschluss zu den Projekten bis zur 50. Sitzung des Freiburger Kinder- und Jugendparlaments
08. Fragestunde des Kinder- und Jugendparlaments

09. Sonstiges

gez. Sven Krüger,  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Stadt Freiberg

Die Stadtverwaltung Freiberg gibt bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 in der Zeit

vom 04.06.2021 bis zum 14.06.2021 auf der Homepage von Freiberg [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de) unter Stadt Freiberg -> Stadtverwaltung -> Haushalt und Finanzen -> Zentrales Finanzmanagement eingesehen werden kann. Nach Rücksprache besteht im genannten Zeitraum darüber hinaus die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Büro Stadtrat (Tel. 273 103).

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 23.06.2021 Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Freiberg, 18.05.2021

Sven Krüger  
Oberbürgermeister



Das nächste Amtsblatt erscheint am 25. Juni.

## Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung - PVO) vom 19.05.2021

→ Seite 9

12. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
13. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
14. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielflächen oder Sport- bzw. Bolzplätzen fernhält;
15. entgegen § 6 Abs. 3
  - a) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder
  - b) keine geeigneten Hilfsmittel mitführt;
16. a) entgegen § 7 Abs. 1 Tiere füttert oder b) entgegen § 7 Abs. 2 Futter auslegt;
17. a) entgegen § 8 Abs. 1
  - aa) die öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder
  - ab) nur unvollständige Angaben oder unrichtige Angaben zur öffentlichen Veranstaltung macht;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, obwohl diese untersagt war oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt;
18. entgegen § 9 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
19. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 als Straßenmusikantin und Straßenmusikant
  - a) mehr als 1 Stunde an ein und demselben Standort musiziert oder
  - b) besonders laute oder störende Musikinstrumente einsetzt;
21. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsräumen oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
22. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen anderer führen, durchführt;
23. entgegen § 13 Abs. 1 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
24. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
25. entgegen § 14 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder Kindereinrichtungen böllert oder mit Vorderladerwaffen Salut schießt;
26. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
27. entgegen § 14 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einer Vorderladerwaffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben macht;
28. entgegen § 14 Abs. 4 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
29. a) entgegen § 15 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt;
- b) entgegen § 15 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) entgegen § 15 Abs. 5 die Durchführung eines Fackelumzuges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- d) entgegen § 15 Abs. 6 Dritte durch Rauch und Gerüche infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt;
- e) entgegen § 15 Abs. 7 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
30. a) entgegen § 16 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder
- c) Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 anbringt;
31. entgegen § 17 Eiszapfen, Schnee- oder Eisüberhänge an Gebäuden, durch die Menschen oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen gefährdet werden können, nicht

unverzüglich beseitigt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
  - (4) Gegenstände, auf die sich die nachfolgend genannte Ordnungswidrigkeit bezieht bzw. die zur Vorbereitung oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1:
    - a) Nr. 1 – unerlaubte Plakatierung, unerlaubtes Anbringen von Aufklebern, unerlaubtes Beschriften und Bemalen;
    - b) Nr. 18 – unvermeidbaren Störungen der Nachtruhe;
    - c) Nr. 19 – unzumutbare Belästigung durch Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere elektronische, mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung;
    - d) Nr. 20 b) – Einsatz nicht erlaubter Musikinstrumente;
    - e) Nr. 21 – unzumutbarer Lärm aus Gast- bzw. Veranstaltungsräumen oder Versammlungsräumen;
    - f) Nr. 22 – erhebliche Lärmbelästigungen durch Haus- und Gartenarbeiten verwendet werden, können gemäß § 39 Abs. 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz eingezogen werden.
- § 21 Inkrafttreten**
- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Freiberg (Polizeiverordnung) vom 01.06.2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 06.04.2012 außer Kraft.

Freiberg, den 19.05.2021

Sven Krüger  
Oberbürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4, 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 19.05.2021

Sven Krüger  
Oberbürgermeister





#2021JLID  
www.schalom-freiberg.de

Gefördert durch:

2021 JÜDISCHES LEBEN IN DEUTSCHLAND

SILBERSTADT FREIBERG

Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



# Events und Termine stehen fest

Bundesministerium unterstützt Themenjahr mit mehr als 55.000 Euro

„Schalom“ heißt es auch in diesem Jahr wieder in der Universitätsstadt Freiberg. 2021 findet in Tradition der bereits seit 1996 erstmals initiierten Schalom-Tage und anlässlich des bundesweiten Themenjahres „1700 jüdisches Leben in Deutschland“ ein Veranstaltungskanon über das Jahr statt.

Im April 2021 kam nun die finale Fördermittelbestätigung vom gleichnamigen Verein „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“: Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beteiligt sich mit mehr als 55.000 Euro.

www.schalom-freiberg.de

## Veranstaltungsüberblick

Wir laden Sie ein mit uns auf Spurensuche jüdischen Lebens in Freiberg zu gehen und sich zugleich der jüdischen Kultur zu nähern – zum Kennenlernen und Lernen, zum Erinnern und Gedenken. Im Mittelpunkt stehen die jüdische Geschichte und Kultur. Ziel ist durch die Vielfalt an Möglichkeiten für alle Menschen einen Zugang zur jüdischen Kultur zu schaffen. Oberbürgermeister Sven Krüger: „Mit dem Festjahr wollen wir einen Beitrag gegen Antisemitismus leisten und zugleich Verbindungen zwischen den Kulturen aufzeigen. In Zeiten, in denen antisemitische Bedrohungen und die Konfrontation mit Verschwörungstheorien zum Alltag vieler Jüdinnen und Juden gehören, ist das Bekenntnis zu der jüdischen Geschichte in unserer Stadt und zu unserer israelischen Partnerstadt Ness-Ziona wichtiger denn je.“

- 18. Juni - 18. Juli: **Ausstellung**; Verwoben - Jüdisches Leben und Wirken in Freiberg vom 13. bis zum 20. Jahrhundert; Nikolaikirche
- 30. Juni: **Filmreihe**; Schalom - Jüdisches Leben im Film; Alles auf Zucker; Kinopolis
- 30. Juni: **Online-Vortrag**; Die Geschichte Israels historisch und biblisch; Michael Schneider
- Juni/Juli: **Führungen** zu Stolpersteinen, Altstadt
- Anfang Juli: **Vortrag**; Jüdische Geschichte an der TU Bergakademie Freiberg, Dr. Norman Pohl, TU Bergakademie
- 19. Juli: **Vortrag** zur rabbinischen Bibelauslegung, Dr. Timotheus Arndt, Petrikerkirche
- 28. Juli: **Filmreihe**; Schalom - Jüd. Leben im Film/ Film: Rabbi Wolf, Kinopolis
- 25. August: **Filmreihe**; Schalom - Jüd. Leben im Film Film: Im Himmel unter der Erde, Kinopolis
- 20. September: **Filmabend** zum Auftakt Sukkot, Kinopolis
- 23. September: **Musikalische Lesung** mit André Herzberg, Kornhaus
- 25. September: **Konzert** zu Sukkot mit dem Ensemble Wirbeley, Petrikerkirche
- 30. September: **Online-Vortrag**; Wer sind die Messianischen Juden? An was glauben sie? Zurück zu den Wurzeln des Glaubens?, Michael Schneider
- 30. September: **Kreuzganggespräch** zum Antisemitismus, Kreuzgang des Freiburger Doms
- 6. Oktober: **Vortrag**; Kirche und Israel, Superintendent Sebastian Feydt, Freiburger Dom
- 9. Oktober: **Musical**; Heute Abend: Lola Blau, Mittelsächsisches Theater
- 25. Oktober: **Filmreihe**; Schalom - Jüdisches Leben im Film / Film: oma & Bella, Kinopolis
- 9. November: **Veranstaltung** im Dom zur Reichspogromnacht, Freiburger Dom
- 16. November: **Konzert** Synagoralchor, Petrikerkirche
- Dezember 21/ Januar 2022: **Ausstellung**; Schalom. Drei Fotografen sehen Deutschland, Kornhaus

# 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland – 800 Jahre jüdisches Leben in Freiberg

Juden leben seit 1700 Jahren auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands. Urkunden aus dem Jahr 321 belegen, dass jüdische Gemeinden schon seit der Spätantike wichtiger Bestandteil der europäischen Kultur sind. Dementsprechend geriet Köln in die Schlagzeilen des Römischen Imperiums. Kaiser Konstantin erließ ein Edikt, das die Berufung von Juden in die Stadtverwaltung gestattete.

Aus diesem Anlass haben sich Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und wichtige Institutionen zusammengeschlossen, um dieses Jubiläum 2021 mit einem Festjahr zu begehen. Auf Bundesebene wurde das Festjahr

vom Verein 321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V. aus Köln initiiert. Die Idee des Festjahres basiert auf der Beteiligung vieler Akteure. Freiberg ist dabei.

Vor 800 Jahren siedelten sich die ersten Juden in Freiberg an. Ziel dieses Festjahres ist es, jüdisches Leben sichtbar zu machen. Die Stadt Freiberg will mit ihren Partnern aus Wissenschaft und Kultur, christlichen Gemeinden, Vereinen und zivilgesellschaftlichen Akteuren mit Veranstaltungen und Projekten Raum schaffen für Begegnungen mit jüdischer Kultur und an das jüdische Leben in Freiberg erinnern.

# Bundestagswahl 2021

Die Stadt Freiberg bittet um Unterstützung und sucht Wahlhelfer!

Wahlen sind die Grundpfeiler unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die von der aktiven Teilnahme der Bürger lebt. Um die reibungslose Durchführung der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl abzusichern, bittet die Stadt Freiberg darum, sich als Wahlhelfer zu engagieren.

Gesucht werden Wahlhelfer, die in den Wahllokalen tätig sind bzw. bei der Auszählung der Briefwahl mitwirken.

Die Wahllokale sind am Wahltag von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet, so dass die Tätigkeit der Wahlhelfer bereits 7.30 Uhr beginnt. Zu den Aufgaben der dortigen Wahlhelfer gehören insbesondere die Wahlberechtigung zu prüfen, Stimmzettel auszugeben und nach 18.00 Uhr das Wahlergebnis auszuzählen.

Die Auszählung der Briefwahl findet in einer Schule statt. Die Wahlhelfer treffen sich am Nachmittag. Die genaue Uhrzeit und der Einsatzort werden noch bekannt gegeben. Sie beginnen ihre Tätigkeit mit der Prüfung der Zulässigkeit der Wahlbriefe. Ab 18.00 Uhr wird das Wahlergebnis ausgezählt.

Vorkenntnisse der Wahlhelfer sind nicht erforderlich. Sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Sie dürfen weder selbst zur Wahl kandidieren noch als Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt sein. Des Weiteren sollten sie gesundheitlich in der Lage sein, das Ehrenamt auszuüben.

Die Stadtverwaltung Freiberg wird umfangreiche Schutzmaßnahmen treffen, um das Infektionsrisiko aller Beteiligten zu minimieren.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird in den Wahlvorständen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 60,00 € und in den Briefwahlvorständen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € gezahlt.

Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren, füllen Sie bitte die beigefügte Bereitschaftserklärung aus und senden diese an die Stadtverwaltung Freiberg, Hauptamt, Obermarkt 24 in 09599 Freiberg.

Telefonische Anfragen sind unter Tel.-Nr. 273-135 oder 273-139 möglich.

An die Stadtverwaltung Freiberg  
Hauptamt SG Organisation  
Obermarkt 24  
09599 Freiberg

## Bereitschaftserklärung für den Einsatz als Wahlhelfer in der Stadt Freiberg

Meine persönlichen Daten:

Name, Vorname .....

Geburtsdatum .....

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Wohnort .....

Telefon priv.\* .....

Telefon dienst.\* .....

E-Mail-Adresse\* .....

*\*eine der Angaben ist für eine kurzfristige Erreichbarkeit unbedingt erforderlich*

Ich bin bereit, die Stadt Freiberg als ehrenamtlicher Wahlhelfer zur Bundestagswahl am **26.09.2021** zu unterstützen. Ich weiß, dass aufgrund der Coronalage umfangreiche Schutzmaßnahmen getroffen werden, um das Infektionsrisiko im Rahmen des Wahleinsatzes zu minimieren. Gemäß der Coronavirus-Impfverordnung vom 10.03.2021 sind Wahlhelfer für die Schutzimpfung mit erhöhter Priorität (3. Gruppe) eingeordnet. Außerdem erkläre ich mich bereit, die hygienischen Bestimmungen einzuhalten (zum Beispiel Teilnahme am Coronatest und Tragen einer Maske am Wahltag).

Ich möchte als Beisitzer an folgendem Einsatzort berufen werden:

- im gesamten Stadtgebiet einschl. Zug, Kleinwaltersdorf und Halsbach
- im gesamten Stadtgebiet außer Zug, Kleinwaltersdorf und Halsbach
- in folgenden Wahlbezirk .....
- nur in Wohnortnähe
- im eigenen Wahlbezirk, soweit noch möglich
- im Briefwahlvorstand

Einwilligung:

- Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten in Verbindung mit dem Wahlehrenamt zu.
- Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten für künftige Wahlen bin ich bis auf Widerruf einverstanden.

Bemerkungen: .....

Datum, Unterschrift .....

### Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf Artikel 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit den Wahlgesetzen (BWG, BWO).

Die Stadt Freiberg speichert und verwendet Ihre Daten nur für die Ausübung des Wahlehrenamtes. Die Löschung Ihrer Daten erfolgt grundsätzlich vier Monate nach dem Wahltermin, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht.

Ihre Rechte als betroffene Person können Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Webseite der Stadt Freiberg (www.freiberg.de/datenschutz) entnehmen oder bei der Stadtverwaltung Freiberg, Hauptamt, SG Organisation, Obermarkt 24 in 09599 Freiberg zu den allgemeinen Sprechzeiten erhalten.

## Veranstaltungs-Tipp

# Welterbetag digital

Zum UNESCO-Welterbetag am 6. Juni gibt es in diesem Jahr wieder unzählige digitale Angebote, die zum Entdecken der Welterbestätten in der Silberstadt Freiberg, im Erzgebirge und in ganz Deutschland einladen. Auch vor Ort kann nach Bergbaugeschichten gestöbert werden: in Freibergs Stadtbibliothek.

### Bibliothek: Welterbe-Medienecke

Eine Themenecke mit Bergbau- und Welterbe-Medien zum Ausleihen wird vom 3. Juni bis 7. Juli in der Stadtbibliothek Freiberg eingerichtet, darunter Bücher zur Geschichte des Bergbaus im Erzgebirge und zur bergmännischen Tradition oder CDs mit Bergmannsliedern.

### Museum kreativ: „Ein Haus mit Hut für frohen Mut“

Das Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg beteiligt sich auf seiner Homepage in der Rubrik „Museum kreativ“ mit dem Beitrag „Ein Haus mit Hut für frohen Mut“ – einem Basteltipp für die Gestaltung eines bergmännischen Huthauses. Die Ergebnisse können als Fotodateien an die E-Mail [museum@freiberg.de](mailto:museum@freiberg.de) geschickt werden und sind dann auf der Museums-Homepage in der entsprechenden Rubrik zu sehen.

Basteltipp & Video: [www.museum-freiberg.de](http://www.museum-freiberg.de)

### Broschüre mit Rundgang zu Welterbe-Objekten

Die Montanlandschaft Freiberg ist einer von 22 Bestandteilen der UNESCO-Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří. Die Welterbe-Objekte im historischen Freiburger Altstadt kern können selbstständig bei einem Rundgang erkundet werden – mit der neuen Broschüre „Welterbe erleben. UNESCO-Welterbe in der Silberstadt Freiberg entdecken“. Sie liegt kostenfrei im Vorraum der Tourist-Information Freiberg aus und steht online zum Download bereit.

[www.freiberg.de/prospekte](http://www.freiberg.de/prospekte)

### Fotoaktion #WelterbeVerbindet

In den sozialen Netzwerken können verschiedene Hashtags genutzt werden, um auf das UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří aufmerksam zu machen. Unter #WelterbeVerbindet verbirgt sich ein Fotowettbewerb: Bis zum 6. Juni 2021 können Fotos von sich und einer Welterbestätte hochgeladen, mit einem digitalen Rahmen versehen und unter dem Hashtag über Facebook, Instagram oder Twitter geteilt werden. Die drei originellsten Fotos erhalten je eine Tasche mit vielen bunten Giveaways aus deutschen UNESCO-Welterbestätten.

Fotowettbewerb: [www.unesco-welterbetag](http://www.unesco-welterbetag)

### Wandertouren-Portal

Zahlreiche bergbauhistorische Wanderungen in und um Freiberg laden ein, in der Natur aktiv zu sein und gleichzeitig Geschichte(n) und Zeitzeugen des Freiburger Montanwesens zu entdecken. Die Broschüren sind online abrufbar. Eine große Auswahl an Tourenvorschlägen bieten außerdem das Outdoor-Active online Portal sowie die App „Erzgebirge erleben“.

Bergbauhistorische Wanderungen Freiberg: [www.freiberg.de/prospekte](http://www.freiberg.de/prospekte)

Touren im Erzgebirge:

[www.outdooractive.com](http://www.outdooractive.com)

# Neue Einsatzfahrzeuge für die Feuerwehr Freiberg

Die Feuerwehr Freiberg ist künftig besser für Einsätze in engen und dicht bebauten Bereichen gerüstet. Ab Mai steht den Kameradinnen und Kameraden dafür ein neues Drehleiterfahrzeug zu Verfügung (Foto). Die große Neuerung bietet die Drehleiter, die mit einem zusätzlichen Gelenkarm ausgestattet ist. Dadurch eignet sie sich besonders bei der Brandbekämpfung an stark bebauten Orten, wie der Innenstadt. Zudem profitieren auch Rettungsdienste von der Drehleiter. Über sie können Patienten aus Obergeschossen transportiert werden, wenn etwa das Treppenhaus zu eng für eine Trage ist. Die weiteren Daten des Fahrzeugs: eine Rettungshöhe von 23 Metern bei einer Auslage von zwölf Metern, ein Trägerfahrzeug mit 300 PS, ein Korb mit Wasserwerfer für maximal vier Personen. Die Anschaffungskosten lagen bei rund 680.000 Euro. Dafür erhielt die Stadt Freiberg vom Land Sachsen Fördermittel in Höhe von 525.600 EUR. Das neue Fahrzeug ersetzt das nun 27 Jahre alte Drehleiterfahrzeug.

Bereits im September letzten Jahres hat die Feuerwehr Freiberg einen Kastenwagen vom Typ Ford Transit übernommen und an



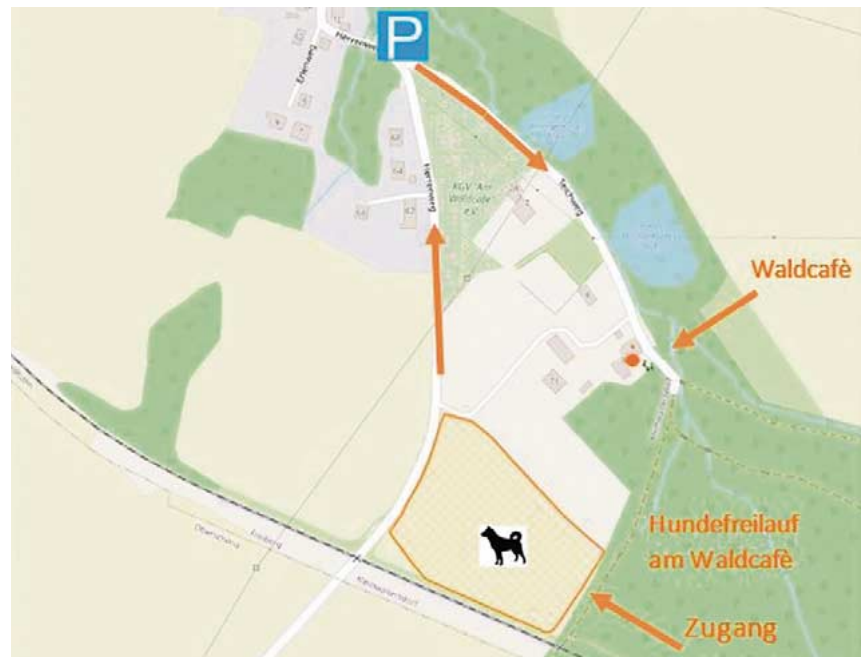
die Ortsfeuerwehr Freiberg übergeben. Das Fahrzeug dient zum Transport von bis zu acht Personen zur Einsatzstelle, für Ausbildungsfahrten oder Fahrten der Jugendfeuerwehr. Das Fahrzeug wurde mit einer

Spende des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg in Höhe von 15.000 Euro und mit Fördermitteln des Landes Sachsen in Höhe von 23.000 Euro finanziert. Foto: SVF

## Neues Freilaufareal für Hunde

Die Stadt Freiberg hat ein Freilaufareal für Hunde eingerichtet. Am Teichweg im Hospitalwald, in unmittelbarer Nähe zum Waldcafé, können Frauchen und Herrchen ihre Vierbeiner in einem umzäunten Waldstück frei laufen lassen. Der Zugang erfolgt über ein selbst schließendes Holzgatter. In dem Waldstück sind 2013 neue Bäume gepflanzt worden.

Zum Schutz gegen Tierfraß ist das Areal deswegen mit einem Maschendrahtzaun eingegrenzt. Für die Hundeführer ist ein Pfad angelegt, damit die jungen Bäume nicht beschädigt werden. In dem Freilaufareal sind die Hundeführer stets verpflichtet, ihren Hund zu beaufsichtigen und eventuelles Fehlverhalten des Tieres zu unterbinden.



## „Sag's uns hier“: Hinweisportal geht online

Digitalisierung schreitet voran – mit der Stadt Freiberg im direkten Dialog

Bürgerhinweise kann die Stadt Freiberg ab sofort noch schneller bearbeiten. Ein digitales System steht jetzt dafür bereit: Im Bereich „Sag's uns hier“ auf [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de) können Freiburger Bürgerinnen und Bürger seit heute melden, wenn ihnen im Stadtgebiet und den Ortsteilen Halsbach, Kleinwaltersdorf und Zug etwas auffällt, was behoben werden sollte. Und das rund um die Uhr.

Die Bedienung ist einfach und intuitiv. Beim Spaziergang im Park eine beschädigte Bank entdeckt? Gleich mit dem Smartphone ein Foto aufnehmen, Ort in der Karte markieren, kurze Beschreibung und Kontaktdaten für Rückfragen ergänzen und absenden.

Flexibel über den PC oder per mobilem Endgerät kann so direkt Kontakt zur Stadtverwaltung aufgenommen werden. Die Mitarbeiter sind damit neben Telefon und E-Mail über einen weiteren Kanal erreichbar und können sich noch schneller um aus-

gefallene Straßenlaternen, zerstörte Blumenbeete oder illegal entsorgten Müll kümmern.

Dieser kurze Draht zur Verwaltung ist ein wichtiger Bestandteil der städtischen Digitalisierungsstrategie und ermöglicht gleichzeitig mehr Bürgerbeteiligung. „Wir sind für unsere Bürger schon lange direkt und unbürokratisch erreichbar, immer mit einem offenen Ohr. Mit dem neuen Portal wird es jetzt noch einfacher.“, verspricht Oberbürgermeister Sven Krüger. „Die Anfragen gehen direkt in meinem Büro und bei den zuständigen Mitarbeitern ein, die sie so schnell wie möglich prüfen.“ Damit sie sofort zugeordnet werden können, stehen aktuell sieben Kategorien zur Auswahl: Müll / Sauberkeit, Straßenbeleuchtung, Straßen-, Rad- und Gehwegschäden, Grünflächen / Parks, Verkehrszeichen, Ampel und Sonstiges.

Für Bürger werden die Abläufe transparenter. Alle eingegangenen Hinweise werden

auf der Internetseite in einem Stadtplan angezeigt. Vor dem Eintragen über eine Suchfunktion sollte geprüft werden kann, ob die Situation eventuell schon aufgenommen ist und bearbeitet wird. Der jeweilige Status wird über ein Ampelsystem angezeigt. Grünes ist erledigt und Gelbes wird gerade bearbeitet. Die Mitarbeiter informieren online und den Hinweisgeber auch per E-Mail über den aktuellen Bearbeitungsstatus.

Wie bisher können Hinweise weiterhin telefonisch ans Büro des Oberbürgermeisters gegeben werden: 03731 / 273 101. Nicht zu nutzen ist das neue Portal für Lebensbedrohliches und Zeitkritisches. Derartiges ist sofort telefonisch der Polizei bzw. über das Bürgertelefon 03731 / 273 888 zu melden.

Für Ideen und Vorschläge, wo in Freiberg investiert werden sollte oder wie die Stadt verschönert werden kann, gibt es weiterhin den Freiburger Bürgerhaushalt, die Bürgerdialoge und die Bürgersprechstunde.